

**Änderung des Schulgesetzes
(Kostenlose Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel
im 10. partnersprachlichen Schuljahr)**

Zusammenfassung der Motion

Gemäss Schulgesetz (SchG) können Schülerinnen oder Schüler nach dem Abschluss der obligatorischen Schulzeit die Orientierungsschule ein weiteres Jahr lang besuchen; ausnahmsweise ist auch ein zweites Jahr möglich. Dabei haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, eine Schule der anderen Sprache des Kantons zu besuchen, um das Erlernen der Partnersprache zu fördern (das sogenannte 10. partnersprachliche Schuljahr; Art. 34 SchG). In diesem Fall haben jedoch gemäss Schulgesetz die Eltern die Kosten für den Transport zu tragen, wogegen der Transport kostenlos ist, wenn es sich nicht um ein 10. partnersprachliches Schuljahr handelt. Um den Eltern im Falle eines 10. partnersprachlichen Schuljahres einen kostenlosen Schülertransport zu bieten und so die Zweisprachigkeit bei allen Schülerinnen und Schülern zu fördern, wünscht der Motionär eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes.

Antwort des Staatsrates

Gemäss dem Regierungsprogramm 2007–2011 (Herausforderung Nr. 3) soll der Staatsrat seine Anstrengungen zur Verbesserung der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften verstärken und dazu den Austausch und das Sprachenlernen fördern. Die Regierung hat sich zudem verpflichtet, Mittel und Instrumente bereitzustellen, mit denen das Verständnis und der Gebrauch der Partnersprache von Beginn der Schulzeit an verbessert werden können. Um diese Ziele zu erreichen und den Verpflichtungen nachzukommen, wurde ein allgemeines kantonales Sprachenkonzept erarbeitet, das demnächst vorgelegt wird.

Ausserdem fordert das vom Staatsrat angenommene Postulat Solange Berset/Nadine Gobet (P 2025.07), das die Bedeutung und die offensichtlichen Vorteile eines zehnten partnersprachlichen Schuljahres hervorstreicht, den Staatsrat auf, alles zu unternehmen, damit Jugendliche, die dies wünschen, von diesem Angebot profitieren können.

Derzeit gehen die Kosten für den Transport bei einem zehnten partnersprachlichen Schuljahr zulasten der Eltern, wogegen der Schülertransport bei einem nicht partnersprachlichen 10. Schuljahr grundsätzlich kostenlos ist. Dies könnte für Jugendliche, die ein solches Angebot nutzen möchten, ein Hindernis darstellen, da ihre Eltern für die entsprechenden Kosten aufkommen müssten. Daher ist diese Massnahme nicht unbedingt geeignet, den vom Motionär wie auch vom Staatsrat angestrebten Zweck zu erfüllen.

Als das Schulgesetz im Jahr 1984 verabschiedet wurde, erschien es normal, beim Besuch einer Orientierungsschule aus sprachlichen Gründen die Kosten für den Transport den Eltern aufzubürden, da es sich um ein freiwilliges Angebot handelt und man zudem – durchaus zu Recht – bemüht war, die Transportkosten zulasten der Gemeinden und des Kantons einzudämmen. Heute, da man das Verständnis und den Gebrauch der Partnersprache insbesondere in der Schule verstärken will, sollten alle – in diesem Fall finanziellen – Hindernisse für die Umsetzung dieser Massnahme, die es zu fördern gilt, beseitigt werden.

Schülerinnen und Schüler, die die Orientierungsschule abgeschlossen haben und vor dem Beginn der Lehre oder dem Besuch des Gymnasiums ihre Kenntnisse in der Partnersprache vertiefen möchten, können ein zehntes partnersprachliches Schuljahr (ausnahmsweise ein elftes) besuchen, und zwar im anderen Sprachgebiet des Kantons Freiburg oder in einem Deutschschweizer Kanton, der das Regionale Schulabkommen (RSA) oder das interkantonale Abkommen (CIIP) vom 20. Mai 2005 über den Besuch einer Schule, die nicht im Wohnkanton liegt (CIIP Abkommen), unterzeichnet hat. Im Rahmen dieser Abkommen nimmt der Kanton Freiburg einige Schülerinnen und Schüler, die ein zehntes Schuljahr in der Partnersprache besuchen möchten, aus den an diesen Abkommen beteiligten Nachbarkantonen auf. Es gibt drei Arten des zehnten partnersprachlichen Schuljahrs: Variante 1: Die Schülerin oder der Schüler kehrt jeden Abend nach Hause zurück. Variante 2: Es findet ein gegenseitiger Austausch zwischen zwei Familien statt. Variante 3: Es erfolgt eine einseitige Aufnahme in einer Gastfamilie. Um die Transportkosten zwischen den Schulkreisen möglichst ausgeglichen zu verteilen, sollte die Variante 2 bevorzugt werden.

Die Gemeinden tragen lediglich die Kosten der Transporte zwischen dem freiburgischen Wohnort und der betreffenden Orientierungsschule (vgl. Artikel 97 des Schulgesetzes). Wohnen Schülerinnen oder Schüler, die ein zehntes partnersprachliches Schuljahr besuchen, während der Woche ausserhalb des Kantons, so gehen die täglichen Reisekosten zwischen diesem ausserkantonalen Wohnort und der Freiburger OS tatsächlich zulasten der Eltern und nicht des Gemeinwesens. Das Gleiche gilt für Freiburger Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in einem anderen Kanton besuchen. In den oben erwähnten Abkommen (RSA und CIIP Abkommen) ist die Kostenübernahme für den Transport durch die Gastkantone effektiv nicht vorgesehen.

Der Staatsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass das Schulgesetz entsprechend angepasst und Artikel 34 Absatz 2 SchG geändert werden sollte, damit die Schülertransporte auch beim Besuch einer Schule in der Partnersprache des Kantons für die Eltern kostenlos sind und so das Erlernen dieser Sprache gefördert wird. Diese Änderung ist im Rahmen der Gesamtrevision des Schulgesetzes vorgesehen; der Vorentwurf für diese Gesamtrevision wird demnächst bei den interessierten Kreisen in die Vernehmlassung gehen.

Aus den erwähnten Gründen empfiehlt der Staatsrat Ihnen die Annahme dieser Motion.

Freiburg, den 24. Juni 2008